



## Richtlinien zur Ernennung ausserordentlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte / zur Bezeichnung ordentlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte innerhalb der BA gemäss Art. 67 StBOG

### Ausgangslage

Anlässlich der Aufsichtssitzung vom 24. April 2023 beschloss die AB-BA eine Praxisänderung bei der Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gestützt auf Art. 67 StBOG. Als Grundsatz gilt, dass Strafanzeigen ordentlicherweise durch die Bundesanwaltschaft behandelt und nur ausnahmsweise ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ernannt werden. Dabei wurden fünf Konstellationen von Strafanzeigen definiert, die in der untenstehenden Tabelle festgehalten werden.

### Fallkonstellationen

Angezeigte Person	Inhalt Strafanzeige	Ernennung a.o. StA	Bezeichnung ordentlicher StA bei der BA	Rückweisung an BA
Unbekannt	Unerheblich	Nein	Nein	Ja
Namentlich genannte Leitende StA, StA des Bundes	Materiell fundiert, nicht substantiiert	Ja	Nein	Nein
Stv. Bundesanwälte, Bundesanwalt	Nicht substantiiert	Ja	Nein	Nein
Leitende StA, StA des Bundes	Nicht substantiiert	Nein	Ja; interne Barrieren via Standorte BA	Ja
a. o. StA des Bundes	Unerheblich	Nein	Ja; interne Barrieren via Standorte BA	Ja

